

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren



Geschäfts-Nr. FK250033-F/UB/NW/Sar

Mitwirkend: Ersatzrichterin lic. iur. G. Mattmüller
Gerichtsschreiberin MLaw N. Wunderlin

Verfügung vom 12. Januar 2026

in Sachen

A._____,
Klägerin

gegen

B._____,
Beklagter

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. X._____

sowie

C._____,
weitere Verfahrensbeteiligte

betreffend **Abänderung Kindesunterhalt**

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 29. Juli 2025 reichte die Klägerin eine Klage betreffend Abänderung Kindesunterhalt beim hiesigen Gericht ein (act. 1).
2. Mit Eingabe vom 29. Dezember 2025 zog die Klägerin die Klage zurück und ersuchte um Abschreibung des Verfahrens (act. 11).
3. Ein Rückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides. Das Verfahren ist daher zufolge Rückzugs des Begehrens als erledigt abzuschreiben (Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO).
4. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs 1 ZPO). Nachdem der Klägerin mit Verfügung vom 21. August 2025 (act. 3) Frist zu Einreichung von Unterlagen angesetzt wurde, innert Frist jedoch keine Unterlagen eingegangen sind, insbesondere aber angesichts der Geringfügigkeit der Gerichtskosten wird das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen.
5. Eine Parteientschädigung ist dem Beklagten mangels Umtrieben nicht zuzusprechen.
6. Mit Kurzbriefen vom 6. Januar 2026 (act. 12/1–2) wurde den Parteien die Ladung zur Hauptverhandlung vom 15. Januar 2026 bereits abgenommen.

Es wird verfügt:

1. Das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
2. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Klage erledigt abgeschrieben.
3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 300.–.
4. Die Kosten werden der Klägerin auferlegt.
5. Dem Beklagten wird keine Umtriebsentschädigung zugesprochen.

6. Schriftliche Mitteilung an
 - die Klägerin, gegen Empfangsschein,
 - den Beklagten, per E-Mail.

7. Eine Beschwerde gegen die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 3–5) kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Horgen, 12. Januar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN
Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Wunderlin